

Anlage 5 zum Assoziierungsvertrag

**zwischen der Verbundgesellschaft
und
dem Verkehrsunternehmen**

Durchführungsrichtlinie (DFR)

**Standards für die Verkehrsunternehmen im VGN
für die Verwendung von Fahrausweisen**

(Stand: 29.10.2019)

Durchführungsrichtlinie

Standards für die

Verkehrsunternehmen im VGN

für die Verwendung von

Fahrausweisen



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

1. Zielsetzung

Die Festlegung und Einhaltung der Mindeststandards hinsichtlich der Fahrausweisbeschaffung, -lagerung, -verwendung und -entsorgung für die Gesellschafter und die assoziierten Verkehrsunternehmen im VGN ist ein Baustein der Einnahmensicherung im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Die ordnungsgemäße Anwendung der Standards erschwert die missbräuchliche Nutzung, Fälschung und Diebstahl der ungenutzten Fahrausweise. Prinzipiell gelten für den Umgang mit Fahrausweisen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und die Spezifizierung der GoB im Rahmen der elektronischen Buchführung (GoBD).

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der VGN GmbH

Die VGN GmbH

- schließt einen Rahmenvertrag mit einem zertifizierten und mit den Gesellschaftern abgestimmten Dienstleister und autorisiert diesen, die im VGN-Gebiet genutzten Vertriebsmaterialien zu beschaffen, zu produzieren und an die im VGN assoziierten Verkehrsunternehmen zu verkaufen;
- gibt dem Dienstleister die fachlichen Vorgaben in Bezug auf Layout, Qualität und das Sortiment;
- definiert zusammen mit dem Dienstleister die Sicherheitsmerkmale des Fahrausweispapiers;
- ist berechtigt, stichprobenartig die Einhaltung und Dokumentation dieser Durchführungsrichtlinie zu überprüfen;
- überprüft die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Qualitäts- und Sicherheitsmerkmale bei eigener Beschaffung der Blockfahrausweise und Fahrausweisrollen nach Punkt 3 (2) dieser Richtlinie und gibt diese frei;
- pflegt und aktualisiert die Fahrausweismustersammlung und informiert bedarfsweise die Verkehrsunternehmen über Änderungen.

3. Beschaffung

Es stehen zwei grundsätzliche Wege der Beschaffung offen:

1. Bestellung über den von der VGN GmbH bestellten Dienstleister. Dieser Dienstleister

beschafft, produziert und verkauft Vertriebsmaterialien entsprechend eines Produktkatalogs, der in Abstimmung mit der VGN GmbH erstellt wurde und laufend aktualisiert wird.

2. Bestellung der Vertriebsmaterialien in eigener Regie durch das Verkehrsunternehmen. In diesem Fall hat das Verkehrsunternehmen rechtzeitig vor Inverkehrbringen der Vertriebsmaterialien nach Punkt 11 a. und b. dieser Richtlinie eine Freigabe durch die Verbundgesellschaft einzuholen.

4. Sicherheitsmerkmale und Eigenschaften des genutzten Fahrausweis-papiers

Folgende Mindeststandards an das genutzte Fahrausweispapier gelten:

- a. Die maximale Breite der 10er-Streifenkarten und des 4er-Tickets beträgt ca. 4,9 cm.
- b. Die anderen Tickets werden in der Größe einer Scheckkarte ausgegeben (rund 4,9 cm mal 8,5 cm). Kleinere Ticketgrößen sind nach Absprache grundsätzlich möglich, sofern dadurch der Kontrollprozess nicht beeinträchtigt wird.
- c. Das Sicherheitsmerkmal „2-farbiger Sicherheitsuntergrund nach CIT©1996 oder CIT©2012“ für Fahrscheinpapierrollen und Blockfahrausweise ist für alle Unternehmen zwingend, um ein einheitliches Prüfmerkmal zu gewährleisten. Auf Antrag bei der VGN GmbH kann die Definition des 2-farbenen Sicherheitsuntergrunds in Zukunft noch um eine weitere Definition ergänzt werden (z.B. VGN-Raster).
- d. Die Fahrscheinpapierrollen weisen darüber hinaus mindestens zwei, und Blockfahrausweise eines der nachfolgenden Sicherheitsmerkmale auf:
 - Wasserzeichen;
 - Hologrammstreifen;
 - Aufdrucke in Kopierschutzfarbe;
 - Mikroschriften;
 - Barcode auf der Rückseite;
 - Guillochen;
 - Melierfasern sichtbar;
 - Melierfasern unsichtbar.
- e. Die aufgeführten Sicherheitsmerkmale sind Mindestanforderungen, zusätzliche Sicherheitsmerkmale sind gestattet. Auf Antrag bei der VGN GmbH können zu Punkt 4.d. alternative Sicherheitsmerkmale verwendet werden, sofern sie die Fälschungssicherheit vergleichbar erhöhen.

- f. Bestehende Plastikkarten weisen mindestens ein Sicherheitsmerkmal der Liste aus 4.d. auf. Punkt 4.c. gilt nicht für bestehende Plastikkarten.
- g. E-Tickets und Kombitickets fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Durchführungsrichtlinie.

5. Versand

Beim Versand des Fahrausweispapiers sind Sicherheitsaspekte besonders zu berücksichtigen. Sowohl der Versand per Post wie auch mittels Kurierdienst ist möglich, sofern die folgenden Mindestkriterien eingehalten werden:

- Dokumentierte Sendungsverfolgung zur Nachvollziehbarkeit des Transports;
- Versicherungsschutz des Warenwertes;
- Persönliche und dokumentierte Übergabe an den Empfänger oder eine bevollmächtigte Person.

6. Lagerung

Das Fahrausweispapier ist so zu lagern, dass der Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist. Dazu gehören beispielsweise

- a. Aufbewahrung in einem sicher verschließbaren Raum bei gleichzeitiger Anwesenheit eines verantwortlichen Mitarbeiters während der Öffnungszeiten dieses Raums;
- b. Aufbewahrung in einem Tresor, einem Wertsachenschrank oder einer verschließbaren, gegen Mitnahme gesicherten Kasse;
- c. Videoüberwachung oder Videoaufzeichnung;
- d. Zugangs- und Schlüsselrechte sind klar und nachweislich geregelt.

Eine Kombination der oben genannten Möglichkeiten kommt dem Ziel der Diebstahlsicherheit am nächsten. Weitere oder andere Möglichkeiten der Lagerung sind gestattet, sofern sie die Diebstahlsicherheit in vergleichbarem Maße erhöhen wie die zuvor genannten Merkmale.

7. Ausgabe

Die Ausgabe der Fahrausweise in Form von Rollen und Blöcken erfolgt

- dokumentiert;
- an Personal, das mit dem Verkauf der Fahrausweise betraut ist;
- an Personal, das die Automaten und Verkaufsstellen mit Papier versorgt.

8. Entsorgung

Nicht mehr nutzbare oder abgelaufene Fahrausweise sind zu dokumentieren und so zu entsorgen, dass eine weitere Nutzung nicht möglich ist.

9. Dokumentation

Revisionssicher zu dokumentieren sind seitens des Verkehrsunternehmens

- der Empfang;
- die Ausgabe / Verkauf;
- die Rücknahme / Stornierung.

von einzelnen Fahrausweisen, Fahrausweisblöcken und -rollen. Folgende Mindestinformationen sind dabei aufzunehmen (gilt nicht für einzelne Fahrausweise von Fahrausweisblöcken):

- Fahrausweistyp;
- Preisstufe;
- Menge;
- Datum und Uhrzeit;
- handelnde Personen;
- Art der Handlung.

Die Unterlagen bleiben beim Verkehrsunternehmen. Es sind regelmäßig Plausibilitätskontrollen durchzuführen, ob die vom Fahrpersonal abgerechneten Verkäufe mit dem Verbrauch an Fahrausweispapier übereinstimmt. Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der in dieser Durchführungsrichtlinie definierten Regelungen hat die VGN GmbH oder ein von ihr bestellter Wirtschaftsprüfer das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung.

Der Dienstleister gibt auf Anforderung die Bestelldaten der Unternehmen an die VGN GmbH

heraus und übermittelt jährlich eine Bestellübersicht an die VGN GmbH.

Unternehmen, die eine Beschaffung in eigener Regie entsprechend Punkt 3 (2) durchführen, sind verpflichtet, Bestellungen und Verbrauch gegenüber der Verbundgesellschaft auf Verlangen nachzuweisen.

10. Aufdrucke

Die inhaltliche Gestaltung der Fahrausweise folgt den Grundsätzen des Dokuments „Aufbau und Prüfmerkmale VGN-Fahrscheine“, das in der Fahrausweismustersammlung unter <https://famusa.vgn.de/> hinterlegt ist.

11. Gültigkeit dieser Regelungen

- a. Die genannten Regelungen der Punkte 3 bis 9 beziehen sich auf
 - I. Fahrausweisblöcke;
 - II. Fahrausweisrollen;
 - III. Monatswertmarken.

- b. Die genannten Regelungen der Punkte 3, 5 bis 9 beziehen sich auf
 - I. Verbundpässe;
 - II. Aufkleber Tarifzonen;
 - III. Stammkarten;
 - IV. Verlängerungsmarken;
 - V. Zonenkarten

und vergleichbare geldwerte Bestandteile des Sortiments.

- c. Alle anderen Vertriebsmaterialien wie Bestellscheine und Hüllen fallen nicht unter diese Regelungen.

- d. Die Regelungen dieser Durchführungsrichtlinie gelten für alle Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, die über einen Gesellschafter- oder Assoziierungsvertrag eingebunden sind.